

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 8. August 1962

61. Stück

240. Bundesgesetz: Bundes-Schulaufsichtsgesetz.
241. Bundesgesetz: Schulpflichtgesetz.
242. Bundesgesetz: Schulorganisationsgesetz.
243. Bundesgesetz: Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962.
244. Bundesgesetz: Privatschulgesetz.

240. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.

(2) Zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

§ 2. Schulbehörden des Bundes.

Die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom Bundesministerium für Unterricht, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes.

(1) Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist:

1. in erster Instanz

- a) der Bezirksschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die polytechnischen Lehrgänge,

b) der Landesschulrat für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten,

c) das Bundesministerium für Unterricht für die Zentrallehranstalten und für die Pädagogischen Akademien;

2. in zweiter Instanz

a) der Landesschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die polytechnischen Lehrgänge,

b) das Bundesministerium für Unterricht für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten;

3. in oberster Instanz

das Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Schulwesen im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die sachliche Zuständigkeit für Schülerheime richtet sich nach der Zuständigkeit für jene Schulen, für deren Schüler das Heim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(3) In Wien kommt dem Landesschulrat, der die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien führt, auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirksschulrates zu.

(4) Zentrallehranstalten sind:

- a) die Bundeserziehungsanstalten,
b) die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V,
c) die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt (Bundesanstalt) in Wien VII,
d) das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien IX,
e) die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie und Gewerbe in Wien XVII,
f) das Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden.

§ 4. **Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.**

(1) Örtlich zuständig ist

- a) der Bezirksschulrat für das Gebiet des politischen Bezirkes,
- b) der Landesschulrat für das Gebiet des Bundeslandes.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien (§ 3 Abs. 3) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wien.

(3) Der Sitz des Bezirksschulrates richtet sich nach jenem der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sitz des Landesschulrates nach jenem der Landesregierung.

ABSCHNITT II.

Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.

Landesschulrat.

§ 5. **Organisation des Landesschulrates.**

Der Landesschulrat besteht aus dem Präsidenten des Landesschulrates, dem Kollegium des Landesschulrates und dem Amt des Landesschulrates.

§ 6. **Präsident des Landesschulrates.**

(1) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann.

(2) In jenen Bundesländern, in denen ein Amtsführender Präsident bestellt wird (§ 8 Abs. 10), tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident des Landesschulrates nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle.

(3) In jenen Bundesländern, in denen ein Vizepräsident bestellt wird (§ 8 Abs. 12), steht ihm das Recht der Akteneinsicht und der Beratung in allen Angelegenheiten des Landesschulrates zu.

§ 7. **Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates.**

(1) Der Präsident des Landesschulrates führt den Vorsitz im Kollegium des Landesschulrates. Weiters obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kollegiums (der Sektionen oder Untersektionen) des Landesschulrates sowie die Erledigung aller jener Angelegenheiten, die nicht der kollegialen Beschlussfassung vorbehalten sind.

(2) Erachtet der Präsident des Landesschulrates einen Beschluß des Kollegiums (einer Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates für gesetzwidrig, so hat er vor Durchführung des Beschlusses unverzüglich eine Weisung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen.

Untersagt das Bundesministerium für Unterricht hierauf oder von Amts wegen die Durchführung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit, so hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben. Ordnet das Bundesministerium für Unterricht die Aufhebung einer Verordnung des Landesschulrates wegen Gesetzwidrigkeit an, so hat der Präsident des Landesschulrates diese Verordnung unverzüglich aufzuheben und die Aufhebung in gleicher Weise wie die Verordnung kundzumachen.

(3) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums (der Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates nicht zulassen, hat der Präsident auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium (der Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates zu berichten. In jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident und ein Vizepräsident bestellt sind, können solche Erledigungen nur nach deren Anhörung oder vom Amtsführenden Präsidenten nur nach Anhörung des Vizepräsidenten getroffen werden; in jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident oder ein Vizepräsident bestellt ist, können solche Erledigungen nur nach dessen Anhörung getroffen werden, sofern der Amtsführende Präsident die Erledigung nicht selbst trifft.

(4) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig ist, gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten über. Der Präsident tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums. Die Bestimmungen des Abs. 3 letzter Satz sind anzuwenden.

§ 8. **(Grundsatzbestimmung.) Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates.**

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Landesschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

a) mit beschließender Stimme:

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
2. vom Land zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;

b) mit beratender Stimme:

1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;

2. der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung;

3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a) sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Im übrigen obliegt es der Ausführungsgesetzgebung, die Art und Dauer der Bestellung sowie die Anzahl der im Abs. 2 lit. a Z. 2 genannten Personen und deren Ersatzleute zu bestimmen. Hierbei ist vorzusehen, daß sich unter den vom Land entsendeten Mitgliedern mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Weiters ist vorzusehen, daß unter den Vertretern der Lehrerschaft nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind.

(4) Der Ausführungsgesetzgebung obliegt es ferner festzusetzen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Abs. 2 lit. b Z. 1) im Hinblick auf die Zahl der ihnen im Land angehörenden österreichischen Staatsbürger und welche gesetzlichen Interessenvertretungen (Abs. 2 lit. b Z. 3) im Hinblick auf die berufsmäßige Struktur des Landes Vertreter in das Kollegium des Landesschulrates entsenden können sowie die Zahl dieser Vertreter und ihrer Ersatzleute. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, auch weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorzusehen.

(5) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

(6) Das Kollegium des Landesschulrates ist erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektionen zu gliedern.

(7) Jeder Sektion und Untersektion haben jedenfalls die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates anzugehören. Hierbei ist auf die Zusammensetzung des Kollegiums (Abs. 2 bis 5) Bedacht zu nehmen.

(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.

(9) Die Vertretung der im Abs. 2 lit. b Z. 2 und im Abs. 8 genannten Organe im Kollegium (in der Sektion oder Untersektion) richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(10) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen hat.

(11) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a Z. 2) und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein Ersatzmann.

(12) Die Ausführungsgesetzgebung kann weiters — ohne Rücksicht darauf, ob die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten vorgesehen wird oder nicht — vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen hat; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Ein Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

(13) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(14) Die Ausführungsgesetzgebung kann Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie Funktionsgebühren für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates vorsehen.

(15) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind seine Mitglieder neu zu bestellen.

§ 9. Beratung und Beschlußfassung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Der Beratung und Beschlußfassung durch das Kollegium des Landesschulrates unterliegen die Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, die Bestellung von Funktionären, die Erstattung von Ernennungsvorschlägen und die Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Ver-

ordnungsentwürfen, sowie jene Angelegenheiten, bezüglich deren eine kollegiale Beschlußfassung sonst gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Das Kollegium des Landesschulrates faßt seine Beschlüsse in den Sitzungen seiner Sektionen oder Untersektionen oder, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, in Plenarsitzungen.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach § 8 Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums oder der jeweiligen Sektion oder Untersektion erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 10. Geschäftsordnung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung des Kollegiums des Landesschulrates, seiner Sektionen und Untersektionen sind durch eine vom Kollegium des Landesschulrates zu beschließende Verordnung über die Geschäftsordnung festzusetzen. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der Präsident des Landesschulrates das Kollegium des Landesschulrates während der Dauer seiner Beschlußunfähigkeit mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen hat.

(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht kundgemacht werden; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

§ 11. Amt des Landesschulrates.

(1) Die Geschäfte des Landesschulrates sind unter der Leitung des Präsidenten des Landesschulrates vom Amt des Landesschulrates zu besorgen.

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Landesschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger Ver-

waltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Dreiervorschlages des Kollegiums des Landesschulrates; hiedurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

(4) Das Kollegium des Landesschulrates hat einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen, demzufolge die Geschäfte des Landesschulrates nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Erforderlichenfalls kann die Einteilung des Amtes des Landesschulrates in Abteilungen und auch in Unterabteilungen vorgesehen werden. Mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen sind vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes oder rechtskundige Verwaltungsbeamte zu betrauen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

Bezirksschulrat.

§ 12. Organisation des Bezirksschulrates.

Der Bezirksschulrat besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates, dem Kollegium des Bezirksschulrates und dem Amt des Bezirksschulrates.

§ 13. Vorsitzender des Bezirksschulrates.

(1) Vorsitzender des Bezirksschulrates ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende des Bezirksschulrates durch den Bezirksschulinspektor, wenn jedoch mehrere Bezirksschulinspektoren dem Bezirksschulrat zugewiesen sind, durch den rangältesten Bezirksschulinspektor vertreten.

(3) Bezüglich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung; hiebei tritt im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministeriums für Unterricht der Präsident des Landesschulrates.

§ 14. (Grundsatzbestimmung.) Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates.

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

- a) als Vorsitzender:
der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) mit beschließender Stimme:
vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes (in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde) zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;
- c) mit beratender Stimme:
 1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;
 2. der (die) Bezirksschulinspektor(en), in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates, ferner der Bezirksschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;
 3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4, 5, 9 und 15 und — soweit sie sich auf die Mitglieder des Kollegiums beziehen — auch des Abs. 14 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse im Land die Verhältnisse im politischen Bezirk zu berücksichtigen sind und insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates (Abs. 2 lit. b) nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

§ 15. Beratung, Beschlußfassung und Geschäftsordnung des Kollegiums des Bezirksschulrates.

(1) Für die Beratung und Beschlußfassung des Kollegiums des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet und daß bei Abwesenheit des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender — sofern es sich nicht um den Bezirksschulrat einer Stadt mit eigenem Statut handelt — ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter der Bezirksverwaltungsbehörde zur Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme einzuladen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammen-treten und die Geschäftsbehandlung des Kollegiums des Bezirksschulrates sind durch eine vom Landesschulrat kollegial zu beschließende Verordnung über die Geschäftsordnung der Bezirksschulräte im Lande festzusetzen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 finden hiebei sinngemäß Anwendung.

§ 16. Amt des Bezirksschulrates.

(1) Die Geschäfte des Bezirksschulrates sind unter der Leitung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates vom Amt des Bezirksschulrates zu besorgen.

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden, der der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates bedarf, vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) In Städten mit eigenem Statut ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Bezirksschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Bezirksschulrates, der der Zustimmung des Kollegiums des Landesschulrates bedarf; hiedurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Amtsgelöbnis.

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte und Bezirksschulräte, die diesen nicht kraft ihrer amtlichen Funktion als Bedienstete von Gebietskörperschaften angehören, haben vor Ausübung ihrer Mitgliedschaft vor dem Kollegium in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Amtsverschwiegenheit und der unparteiischen, gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung ihrer Amtspflichten zu leisten.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein unter Abs. 1 fallendes Mitglied hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 18. Schulinspektion.

(1) Die Schulinspektion ist von den Landesschulräten und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes auszuüben.

(2) Andere Organe der Landesschulräte und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

§ 19. Kundmachung von Verordnungen.

Die Verordnungen der Landesschulräte sind im Verordnungsblatt des betreffenden Landes-

241. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.**Allgemeine Schulpflicht.****A. Personenkreis, Beginn und Dauer.****§ 1. Personenkreis.**

(1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nach Maßgabe dieses Abschnittes schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.

§ 2. Beginn der allgemeinen Schulpflicht.

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

§ 3. Dauer der allgemeinen Schulpflicht.

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre.

B. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.**§ 4. Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen.**

Unter den in den §§ 5 bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

§ 5. Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren.

(1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen der nachstehend angeführten Schularten erfüllt:

- a) in den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule;
- b) im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
 - aa) durch den Besuch einer Volksschule oder
 - bb) durch den Besuch einer Hauptschule;
- c) im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
 - aa) durch den Besuch eines polytechnischen Lehrganges oder
 - bb) durch den Weiterbesuch einer Volks- oder Hauptschule;

d) in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

(2) Schüler, die dem Pflichtsprengel einer Hauptschule angehören und den schulrechtlichen Aufnahmebedingungen für diese Hauptschule genügen, können die allgemeine Schulpflicht im 5. bis 8. Schuljahr nicht durch den Besuch einer Volksschule erfüllen.

(3) Ab dem 5. Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, im 9. Schuljahr auch durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen) oder einer berufsbildenden höheren Schule (einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) erfüllt werden.

§ 6. Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht.

(1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.

(2) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen.

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens einen Monat vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

§ 7. Vorzeitiger Besuch der Volksschule.

(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und die Unterbringung in der Schule räumlich möglich ist.

(2) Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

(3) Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (§ 6 Abs. 3) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

(4) Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und dort, wo

ein Schularzt bestellt ist, dessen Gutachten einzuholen, andernfalls die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vorlage eines gemeindeärztlichen Gutachtens zu veranlassen. Wo für Volksschulen ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Schulleiter vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen; dieses Gutachten ist dem Schularzt (Gemeindearzt) zugänglich zu machen.

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Von der Entscheidung hat er die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich — im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe — schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so wird diese Entscheidung nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes hiervon in Kenntnis gesetzt worden sind, wirksam, sofern diese nicht innerhalb der genannten Frist beim Bezirksschulrat ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Ein solches Ansuchen können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch dann einbringen, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat, wobei die Frist von zwei Wochen mit Ablauf der vierwöchigen Frist zu laufen beginnt. Solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenläufige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

(7) Der Bezirksschulrat hat vor seiner Entscheidung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Wo ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Bezirksschulrat vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen; dieses Gutachten ist dem Amtsarzt zugänglich zu machen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Stellt sich nach dem Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife (Abs. 2) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Ein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ist vom Schulleiter, im

Falle der Aufnahme durch den Bezirksschulrat (Abs. 7) jedoch von diesem auszusprechen. Die Bestimmungen der Abs. 5 zweiter Satz, 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

(9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerrufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

(10) Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) eingerechnet, wenn er nicht gemäß Abs. 8 eingestellt worden ist.

§ 8. Besuch einer Sonderschule.

(1) Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 11 bis 13 — ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder einer Volks- oder Hauptschule angeschlossenen Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulklasse) hat der Bezirksschulrat auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amts wegen zu entscheiden. Vor seiner Entscheidung hat der Bezirksschulrat zur Feststellung, ob das Kind andersschulbedürftig ist, ein Gutachten des Leiters der zuständigen Sonderschule (Lehrers der Sonderschulklasse) sowie erforderlichenfalls, jedenfalls aber auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Wo ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Bezirksschulrat vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen; dieses Gutachten ist dem Schularzt (Amtsarzt) zugänglich zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben, gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

§ 9. Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht.

(1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers,
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(7) Die Befreiung eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht in Leibesübungen oder sonstigen Gegenständen mit vorwiegend körperlicher Betätigung ist nur aus Gründen des Gesundheits-

zustandes des Schülers zulässig, wenn der Schüler an dem betreffenden Unterricht ohne Gefährdung nicht einmal in beschränktem Maße teilnehmen kann. Sofern es sich nicht um die Befreiung eines Schülers für einzelne Stunden handelt, in welchem Falle nach Abs. 6 vorzugehen ist, ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes um die Befreiung bei der Schulbehörde erster Instanz anzusuchen, die vor ihrer Entscheidung den Schulleiter zu hören und ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen hat. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 10. Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grunde der Mithilfe in der Landwirtschaft.

(1) Im letzten (neunten) Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht können Schüler der Volksschule oder des polytechnischen Lehrganges auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für einen Zeitraum, der sechs Wochen des Schuljahres nicht übersteigen darf, vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn und soweit ihre Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist.

(2) Das Ansuchen ist beim Schulleiter schriftlich einzubringen, der es dem Bezirksschulrat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Wird über das Ansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem es beim Schulleiter eingebracht worden ist, entschieden, gilt es als bewilligt.

(3) Der Bezirksschulrat hat die Beurlaubung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind. Gegen eine solche Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht.

§ 11. Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht.

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule — ausgenommen

den polytechnischen Lehrgang — mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Bezirksschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann Berufung an den Landesschulrat erhoben werden; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, daß das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 12. Besuch von im Inland gelegenen Schulen mit ausländischem Lehrplan.

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann durch den Besuch von im Inland gelegenen Schulen, an denen nach ausländischem Lehrplan unterrichtet wird, erfüllt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen oder eine solche Schule durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt worden ist.

(2) Der Abschluß solcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen beziehungsweise eine solche Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der Unterricht im wesentlichen jenem an einer der im § 5 genannten Schulen gleichkommt und — soweit es sich um die Erfüllung der Schulpflicht durch Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft handelt — ein zusätzlicher Unterricht nach österreichischem Lehrplan zur Erreichung des Lehrzieles einer entsprechenden österreichischen Schule erteilt wird.

§ 13. Besuch von im Ausland gelegenen Schulen.

(1) Mit Bewilligung des Landesschulrates können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Bezirksschul-

rat einzubringen, der es mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Der Landesschulrat hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Bezirksschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat zuständig ist.

(4) Gegen Entscheidungen des Landesschulrates nach den Abs. 1 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

D. Zurückstellung vom Schulbesuch und Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht.

§ 14. Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch.

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulpflichtig (§ 7 Abs. 2) sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen und sie nicht in eine Sonderschule (§ 8) eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(2) Für das Verfahren über die Zurückstellung vom Schulbesuch gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß

- a) die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 erster Satz auch dann Anwendung finden, wenn der Schulleiter die Zurückstellung von Amts wegen ausgesprochen hat;
- b) an Stelle der Bestimmung des § 7 Abs. 6 letzter Satz das Kind, falls es nicht in der Zwischenzeit in eine Sonderschule aufgenommen wird, die Volksschule zu besuchen hat, solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder eine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates nicht vorliegt.

(3) Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) einzuzurechnen.

§ 15. Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht

(1) Bildungsunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien.

(2) Bildungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung auch dem Unterricht an einer Sonderschule (§ 8) nicht zu folgen vermag.

(3) Für das Verfahren über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3.

E. Feststellung der Schulpflichtigen.

§ 16. Schulpflichtmatrik.

(1) Zur Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder ist von den Ortsgemeinden ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder (Schulpflichtmatrik) zu führen.

(2) Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes schulpflichtigen Kindes der Ortsgemeinde, in deren Schulpflichtmatrik das Kind geführt wird, anzuzeigen.

(3) Die Führung der Schulpflichtmatrik unterliegt der Aufsicht des Bezirksschulrates, der im besonderen darüber zu wachen hat, daß alle schulpflichtigen Kinder erfaßt werden und, sofern sie nicht nach § 15 befreit sind, ihre Schulpflicht erfüllen.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Art der Führung der Schulpflichtmatrik hat der Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung nach Anhören der Landesregierung festzusetzen.

(5) Sofern in einem Bundesland die Gewähr für die Erfassung der schulpflichtigen Kinder auf eine andere Art gegeben ist, kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung durch Verordnung von der Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik absehen.

F. Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemeinbildender Pflichtschulen.

§ 17. Schulbesuch bei vorübergehendem Aufenthalt.

Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, sind unter den gleichen sonstigen Voraussetzungen, wie sie für Schulpflichtige vorgesehen sind, zum Schulbesuch berechtigt.

§ 18. Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr.

Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiter-

besuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches des polytechnischen Lehrganges zu erfüllen.

§ 19. Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr.

(1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht den polytechnischen Lehrgang noch nicht besucht haben, sind — ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule erreicht haben — berechtigt, den polytechnischen Lehrgang in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen.

ABSCHNITT II.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht.

§ 20. Personenkreis.

Für alle in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen besteht Berufsschulpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.

§ 21. Dauer der Berufsschulpflicht.

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches (einschließlich kaufmännisches) Lehrverhältnis oder in ein auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltendes Ausbildungsverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses.

(2) Berufsschüler, deren Lehr(Ausbildungs)verhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende des laufenden Schuljahres die gewerbliche (kaufmännische) Berufsschule weiter besuchen.

§ 22. Erfüllung der Berufsschulpflicht.

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer der Fachrichtung des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses entsprechenden fachlichen Berufsschule mit Jahres- oder Saisonunterricht oder mit lehrgangsmäßigem Unterricht zu erfüllen. Gehört der Berufsschulpflichtige dem Sprengel einer solchen fachlichen Berufsschule nicht an, so hat er seine Berufsschulpflicht durch

den Besuch einer allgemeinen gewerblichen Berufsschule zu erfüllen.

(2) Unter Berufsschulen im Sinne dieses Abschnittes sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschulen zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 6 zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus der Landesschulrat zuständig ist.

(4) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule erfüllt werden, doch ist in diesem Falle der zureichende Erfolg des Unterrichtes durch eine Prüfung über den Jahreslehrstoff am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Landesschulrat anzuordnen, daß der Berufsschulpflichtige fernerhin eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschule zu besuchen hat. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 23. Befreiung vom Besuch der Berufsschule.

(1) Berufsschulpflichtige sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, großjährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen, vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder gleichwertigen Berufsschulunterricht oder einen mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg besucht haben. Die Gleichwertigkeit stellt das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der Landesschulräte (Kollegium) allgemein oder auf Antrag eines Landesschulrates im Einzelfalle fest.

(2) Außerdem können Berufsschulpflichtige auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, großjährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen, aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen vom Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise, mit oder ohne Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen, befreit werden. Unter wirtschaftlichen Gründen im Sinne dieser Bestimmung sind auch besondere wirtschaftliche Umstände des Betriebes, in dem der Berufsschulpflichtige tätig ist, zu verstehen, wobei jedoch die Befreiung nur bei Schülern von

ganzjährigen Berufsschulen zulässig ist und im Laufe eines Schuljahres zwei Unterrichtstage nicht übersteigen darf; in diesem Falle kann das Ansuchen um Befreiung auch vom Lehrherrn (Leiter des Ausbildungsbetriebes) gestellt werden.

(3) Der Landesschulrat hat über die bei ihm einzubringenden Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule zu entscheiden, und zwar in den Fällen des Abs. 1 auf Grund der Feststellung des Bundesministeriums für Unterricht über die Gleichwertigkeit. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

ABSCHNITT III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 24. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen.

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler beziehungsweise in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Sofern es sich um großjährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigelegt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

(3) Berufsschulpflichtige sind vom Lehrherrn (vom Leiter des Ausbildungsbetriebes) bei der Leitung der Berufsschule binnen zwei Wochen ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses beziehungsweise abzumelden. Sofern der Berufsschulpflichtige minderjährig ist und im Haushalte des Lehrherrn wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Inwieweit der Lehrherr (Leiter des Ausbildungsbetriebes) ansonsten für die Erfüllung der Berufsschulpflicht verantwortlich ist, richtet sich nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften über die Berufsausbildung.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwal-

tungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25.

(1) Bis zum Inkrafttreten des § 3 dauert die allgemeine Schulpflicht acht Schuljahre.

(2) Bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt finden die Bestimmungen des Abschnittes I insoweit keine Anwendung, als sie sich auf das 9. Schuljahr beziehen. Ferner ist bis zu diesem Zeitpunkt im § 10 unter dem letzten Schuljahr das 8. Schuljahr zu verstehen.

§ 26.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt sind Schüler, die am Ende ihrer achtjährigen allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der obersten Stufe der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, berechtigt, die Volks-, Haupt- oder Sonderschule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahr weiter zu besuchen.

§ 27.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt gilt ferner folgendes: Soweit Lehrkurse zur Weiterbildung der Jugend nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen oder eingerichtet werden, sind Schüler, die ihre achtjährige allgemeine Schulpflicht erfolgreich erfüllt haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze berechtigt, einen solchen Lehrkurs in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahr zu besuchen.

§ 28.

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz besteht im Lande Vorarlberg für Mädchen, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, die Pflicht zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule, wenn sie keine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen und nicht zum Besuch einer anderen Berufsschule verpflichtet sind.

(2) Die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht beginnt mit dem der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahrsanfang und dauert zwei Schuljahre, längstens jedoch bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres oder der früheren Verheiratung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 sind sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen.

§ 29.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Schulpflicht außer Kraft, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist.*)

(2) Insbesondere treten im Sinne des Abs. 1 folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen außer Kraft:

- a) die §§ 20 bis 25 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, und des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1928, BGBl. Nr. 188 (Reichsvolksschulgesetz);
- b) die §§ 20 bis 34, 35 Abs. 2, 36 bis 39, 41, 42, 63, 65 und 66 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen;
- c) die §§ 19 bis 25 des Burgenländischen Volksschulgesetzes, BGBl. Nr. 136/1936;
- d) die auf Grund des § 24 des Reichsvolksschulgesetzes beziehungsweise des § 24 des Burgenländischen Volksschulgesetzes erlassenen Vorschriften über den Schulbesuch;
- e) die Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark vom 25. Juli 1939, deutsches RGBl. I S. 1337 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939);
- f) das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 799 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, deutsches RGBl. I S. 282;
- g) die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939, deutsches RGBl. I S. 438 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, deutsches RGBl. I S. 283;
- h) das Bundesgesetz vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht;
- i) die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juli 1952, BGBl. Nr. 144, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht;
- j) die Vorschriften über die Berufsschulpflicht der gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrlinge;

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 267/1963.

k) das Bundesgesetz vom 17. Jänner 1929, BGBl. Nr. 74, über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg.

(3) Nicht berührt durch dieses Bundesgesetz werden Vorschriften über die Berufs(Fortbildungs)schulpflicht von Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind oder in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 30.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 3 tritt am 1. September 1966 in Kraft.

§ 31.

(1) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sind nach Anhörung der Landesschulräte vom Bundesministerium für Unterricht — soweit es sich um die gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht oder um den Besuch von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — zu erlassen.

(2) Mit der sonstigen Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Schärf	
Gorbach	Drimmel	Bock

242. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation.

§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen sowie für die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule.

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend

nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen.

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen.

(2) Die Schulen gliedern sich

a) nach ihrem Bildungsinhalt in:

aa) allgemeinbildende Schulen,

bb) berufsbildende Schulen,

cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;

b) nach ihrer Bildungshöhe in:

aa) Pflichtschulen,

bb) mittlere Schulen,

cc) höhere Schulen,

dd) Akademien und verwandte Lehranstalten.

§ 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen.

(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen und Klassen eingerichtet werden können, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;
- c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache zulässig ist.

§ 5. Schulgeldfreiheit.

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Prüfungstaxen, Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiedurch nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

§ 6. Lehrpläne.

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, rela-

tive Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß einzelne der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch sonstige Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände oder als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, Bedacht zu nehmen.

§ 7. Schulversuche.

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann das Bundesministerium für Unterricht oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen.

(2) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden und der im Abs. 4 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird.

(4) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

§ 8. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- a) Unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern (Artikel 14 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) errichtet und erhalten werden;

- b) unter Privatschulen jene Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden und gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind;
- c) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
- d) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
- e) unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- f) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. d, e und f hat die Wahl oder Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Schülers, wenn dieser aber voll handlungsfähig ist, durch ihn selbst zu erfolgen.

II. HAUPTSTÜCK.

Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation.

TEIL A.

Allgemeinbildende Schulen.

Abschnitt I.

Allgemeinbildende Pflichtschulen.

1. Volksschulen.

- a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 9. Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Übertritt in weiterführende Schulen vorzubereiten. Sie hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung, in der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) eine erweiterte

Bildung und in der Ausbauf orm der Volksschuloberstufe (Ausbauvolksschule) eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende ergänzende Bildung zu vermitteln.

§ 10. Lehrplan der Volksschule.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Naturgeschichte und Naturlehre), Rechnen und Raumlehre, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (in der Oberstufe, für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan für die Ausbauvolksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von relativen Pflichtgegenständen (§ 8 lit. e) vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Volksschulen.

§ 11. Aufbau der Volksschule.

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen (§ 7) können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 12. Organisationsformen der Volksschule.

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 13. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 14. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

2. Hauptschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 15. Aufgabe der Hauptschule.

(1) Die Hauptschule schließt an die 4. Schulstufe der Volksschule an und hat in einem vierjährigen Bildungsgang durch ihre Organisation, Einrichtung und Anforderungen den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen zu befähigen. Überdies soll sie geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

(2) Werden Hauptschulen zweizügig geführt (§ 19 Abs. 1), so sind die Klassenzüge als Erster und Zweiter Klassenzug zu bezeichnen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Einzügig geführte Hauptschulen sind wie ein Erster Klassenzug zu führen.

§ 16. Lehrplan der Hauptschule.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für einzügig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen ist ferner als Pflichtgegenstand eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

(3) Als Freigegegenstand ist für einzügig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen Latein, für den Zweiten Klassenzug eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

§ 17. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch der Hauptschule voraus. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Eignung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen.

§ 18. Aufbau der Hauptschule.

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19. Organisationsformen der Hauptschule.

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium). Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen

vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landeschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse vorzusehen.

§ 20. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 21. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

3. Sonderschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 22. Aufgabe der Sonderschule.

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

§ 23. Lehrplan der Sonderschule.

Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule zu erlassen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Sonderschulen.

§ 24. Aufbau der Sonderschule.

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11) und der Hauptschule (§ 18) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 25. Organisationsformen der Sonderschule.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

§ 26. Lehrer.

Die Vorschriften der §§ 13 und 20 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 27. Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonder-

schule für sehgestörte Kinder darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

4. Polytechnischer Lehrgang.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 28. Aufgabe des polytechnischen Lehrganges.

Der polytechnische Lehrgang hat im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen und bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern. Jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sollen durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden.

§ 29. Lehrplan des polytechnischen Lehrganges.

(1) Im Lehrplan des polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Zur Persönlichkeitsbildung: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Leibeserziehung;
- b) zur Festigung der allgemeinen Grundbildung: Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre; für Mädchen auch Hauswirtschaft und Kinderpflege;
- c) im Falle des § 28 letzter Satz zur Berufsorientierung: Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge.

§ 30. Aufbau des polytechnischen Lehrganges.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme auf § 28 letzter Satz in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 31. Organisationsformen.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber — unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges — als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

§ 32. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 33. Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen.

Abschnitt II.

Allgemeinbildende höhere Schulen.

§ 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine fünfjährige Oberstufe.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 bis 5 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen.

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. Das Gymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) humanistisches Gymnasium,
 - b) neusprachliches Gymnasium,
 - c) realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) naturwissenschaftliches Realgymnasium,
 - b) mathematisches Realgymnasium;
3. das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. Das musisch-pädagogische Realgymnasium,
2. das Aufbaugymnasium und das Aufbaureal-gymnasium,
3. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige.

(2) Das musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, an und bildet eine selbständige fünfjährige Oberstufe (9. bis 13. Schulstufe). Es dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung auf Sozialberufe.

(3) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaureal-gymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(4) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen zehn Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen über 18 Jahre, die nach Vollendung der Schulpflicht eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, durch einen besonderen Studiengang das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu vermitteln.

(5) Für zeitverpflichtete Unteroffiziere des Bundesheeres kann an der Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem in Abs. 4 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(6) Ferner können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen für körperbehinderte Schüler geführt werden.

§ 38. Höhere Internatsschulen.

(1) Höhere Internatsschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

(2) In erzieherischer Hinsicht haben die höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern, bei Mädchen überdies die Erziehung auf frau-lich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren.

(3) Höhere Internatsschulen können auch als Werkschulheime geführt werden, wobei der Bildungsgang gegenüber dem im § 35 vorgesehenen Ausmaß bis zu einem Schuljahr verlängert werden kann.

(4) Die höheren Internatsschulen sind als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen zu führen.

(5) Die näheren Vorschriften über die Führung von höheren Internatsschulen bleiben einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

- a) im Gymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse),
Latein (3. bis 9. Klasse), sowie
aa) im humanistischen Gymnasium:
Griechisch (5. bis 9. Klasse),
bb) im neusprachlichen Gymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache
(5. bis 9. Klasse),
cc) im realistischen Gymnasium:
Darstellende Geometrie (in der Ober-
stufe);

b) im Realgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse),
Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe)
sowie

- aa) im naturwissenschaftlichen Realgym-
nasium:
Latein (5. bis 9. Klasse), in der Ober-
stufe alternativ Darstellende Geo-
metrie oder ein ergänzender Unter-
richt in den Unterrichtsgegenständen
Naturgeschichte, Physik und Chemie,
bb) im mathematischen Realgymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache
(5. bis 9. Klasse), Darstellende Geo-
metrie (in der Oberstufe);

c) im wirtschaftskundlichen Realgymnasium
für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse),
alternativ eine zweite lebende Fremdsprache
oder Latein (5. bis 9. Klasse), fraulich-
lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in
der Oberstufe).

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehr-
pläne der Unterstufen der allgemeinbildenden
höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der
Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von
Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere
Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der
im § 36 genannten Formen der allgemeinbil-
denden höheren Schulen Fremdsprachen und Dar-
stellende Geometrie (soweit sie nicht Pflicht-
gegenstände sind) sowie Kurzschrift und
Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Im Lehrplan des musisch-pädagogischen
Realgymnasiums (§ 37 Abs. 2) sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände
 - a) die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Unterrichts-
gegenstände,
 - b) eine lebende Fremdsprache und Latein
(1. bis 5. Klasse), Geometrisches Zeichnen,
Instrumentalmusik;
2. als Freigegegenstände
lebende Fremdsprachen und Instrumental-
musik (soweit sie nicht Pflichtgegenstände
sind), Chorgesang, Kurzschrift, Maschin-
schreiben.

(5) Die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und
des Aufbaurealgymnasiums (§ 37 Abs. 3), des
Gymnasiums für Berufstätige und des Real-
gymnasiums für Berufstätige (§ 37 Abs. 4 und 5)
sowie der Sonderformen nach § 37 Abs. 6 haben
sich nach den Lehrplänen der entsprechenden, im
§ 36 genannten Formen zu richten.

(6) Der Unterricht an den höheren Internats-
schulen (§ 38) richtet sich nach dem Lehrplan
einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen.
Zusätzlich können in einem ergänzenden Lehr-
plan unter Bedachtnahme auf besondere Bil-
dungsaufgaben weitere Unterrichtsgegenstände
als relative Pflichtgegenstände und als Freige-
gegenstände vorgesehen werden. Ferner ist bei Werk-
schulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden
Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem
Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vor-
schriften über den Lehrplan der entsprechenden
berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B
Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

§ 40. Aufnahmevoraussetzungen.

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende
höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die
Sonderformen nicht anderes bestimmt ist —
den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der
Volksschule und die erfolgreiche Ablegung einer
Aufnahmsprüfung voraus.

(2) Die näheren Vorschriften über die Auf-
nahmsprüfung werden durch ein gesondertes
Bundesgesetz geregelt.

(3) Schüler einzügig geführter Hauptschulen
und Schüler des Ersten Klassenzuges zweizügig
geführter Hauptschulen, deren Jahreszeugnis
einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vor-
schriften über das Klassifizieren nachweist und
die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit
Erfolg besucht haben, können zu Beginn des un-
mittelbar folgenden Schuljahres in die nächst-
höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren
Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt
wird, ohne Aufnahmsprüfung übertreten.

§ 41. Reifeprüfung.

(1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden
höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung
abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die
Reifeprüfung werden durch ein gesondertes
Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife-
prüfung berechtigt zum Besuch der wissenschaft-
lichen Hochschulen, wobei nach den Erforder-
nissen der verschiedenen Studienrichtungen durch
Verordnung zu bestimmen ist, in welchen Fällen
Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den
Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder
Darstellende Geometrie abzulegen sind.

§ 42. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede allgemeinbildende höhere Schule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 43. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

§ 44. Knaben- und Mädchenschulen.

Soweit die Gliederung nach Schulformen und die für die Schulführung erforderliche Schülerzahl es zulassen, sind die allgemeinbildenden höheren Schulen oder einzelne ihrer Klassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen.

§ 45. Allgemeinbildende höhere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen sind als „Allgemeinbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
 Bundesrealgymnasium,
 Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Mädchen,
 Musisch-pädagogisches Bundesrealgymnasium,
 Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium,
 Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

(3) Die öffentlichen höheren Internatsschulen führen die Bezeichnung „Bundeserziehungsanstalten“. Werden sie als Werkschulheim geführt, so führen sie die Bezeichnung „Bundes-Werkschulheim“.

(4) Wird eine der in den Abs. 2 und 3 genannten Schulen (ausgenommen das wirtschaftskundliche Bundesrealgymnasium für Mädchen)

als Mädchenschule geführt, so ist der angeführten Bezeichnung der Zusatz „für Mädchen“ beizufügen.

(5) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (humanistisches Gymnasium, neu-sprachliches Gymnasium, realistisches Gymnasium, naturwissenschaftliches Realgymnasium, mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundes-Werkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

TEIL B.

Berufsbildende Schulen.

Abschnitt I.

Berufsbildende Pflichtschulen
(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 46. Aufgabe der Berufsschule.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern.

§ 47. Lehrplan der Berufsschulen.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Für gewerbliche Berufsschulen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Staatsbürgerkunde;
3. Betriebswirtschaftlicher Unterricht;
4. die für das betreffende Gewerbe erforderlichen theoretischen und praktischen fachlichen Unterrichtsgegenstände.*)

b) Für kaufmännische Berufsschulen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Deutsch, Staatsbürgerkunde;
3. die für kaufmännische Berufe erforderlichen fachlichen Unterrichtsgegenstände, insbesondere Kaufmännisches Rechnen, Kaufmännische Betriebskunde, Kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Waren- und Verkaufskunde, Wirtschaftsgeographie, Geschäfts- und Kurzschrift, Maschinschreiben.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 267/1963.

(2) An jenen Berufsschulen, an denen Religion nach den Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes nicht als Pflichtgegenstand gelehrt wird, ist Religion als Freigegegenstand vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

§ 48. Aufbau der Berufsschulen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)-zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 49. Organisationsform der Berufsschulen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche oder
- b) als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.

§ 50. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 51. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Abschnitt II.

Berufsbildende mittlere Schulen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

§ 53. Aufbau der berufsbildenden mittleren Schulen.

(1) Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art eine bis vier Schulstufen (9., 10., 11. und 12. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen, Lehrgänge und Kurse sowie für die Fachschulen für Sozialarbeit.

§ 54. Arten der berufsbildenden mittleren Schulen.

(1) Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- b) Handelsschulen,
- c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Fachschulen für Sozialarbeit,
- e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

(2) Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

§ 55. Aufnahmuvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie — ausgenommen bei Lehrgängen und Kursen — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 56. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der berufsbildenden mittleren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede berufsbildende mittlere Schule sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht nach § 54 Abs. 2 einer berufsbildenden höheren Schule eingegliedert ist — ein Leiter und nötigenfalls auch Fachvorstände zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 57. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

§ 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen.

(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang, wobei die bisher zweijährigen Fachschulen einen dreijährigen und die bisher dreijährigen Fachschulen einen vierjährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Sie dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder sonstige praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Die Leitungen der Fachabteilungen einer Schule unterstehen der gemeinsamen Schulleitung.

(3) Gewerblichen und technischen Fachschulen können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Schulen führen die Bezeichnung „Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände;

an den für Mädchen bestimmten Fachschulen überdies fraulich-lebenskundliche und musische Unterrichtsgegenstände.

(5) Die Lehrplangestaltung hat bei den vierjährigen Fachschulen derart zu erfolgen, daß die für die Erlangung gewerblicher Begünstigungen notwendigen Voraussetzungen erst mit dem Abgangszeugnis der vierten Klasse der Fachschule erworben werden.

(6) Die Ausbildung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 59. Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie gewerbliche und technische Lehrgänge und Kurse.

(1) Als Sonderformen der gewerblichen und technischen Fachschulen können Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung eingerichtet werden, die bis zu vier Jahren umfassen. Solche Sonderformen sind insbesondere:

- a) Meisterschulen und Meisterklassen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung;
- b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Ferner können gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden sind.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 Anwendung.

§ 60. Handelsschule.

(1) Die Handelsschule umfaßt einen dreijährigen Bildungsgang und dient der kaufmännischen Berufsausbildung für alle Zweige der Wirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Geographie, Leibesübungen;

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 61. Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse.

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem dreijährigen Bildungsgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 anzuwenden.

- b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ferner können Handelsschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 62. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Führung eines Haushaltes oder zur Ausübung eines wirtschaftlichen Frauenberufes.

(2) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind

- a) die einjährige Haushaltungsschule,
b) die zweijährige Hauswirtschaftsschule,
c) die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe überdies Geschichte und Geographie;

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, fraulich-lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

(4) Lehrgänge und Kurse zur Fortbildung auf verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(5) Ferner können Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 63. Fachschulen für Sozialarbeit.

(1) Die Fachschulen für Sozialarbeit umfassen einen ein- oder zweijährigen Bildungsgang und dienen unter praktischer Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf Gebieten der Sozialarbeit.

(2) Fachschulen für Sozialarbeit sind ein- bis zweijährige Schulen für Bereiche der Sozialarbeit, insbesondere Familienhelferinnenschulen.

(3) Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialarbeit setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Fachschule oder eine mindestens einjährige Praxis, sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme voraus.

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 64. Berufsbildende mittlere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen sind als „Berufsbildende mittlere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden mittleren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

- Bundesfachschule;
Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt;
Bundeshandelsschule;

Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe;
 Bundes-Meisterschule;
 Bundes-Bauhandwerkerschule;
 Bundes-Werkmeisterschule.

(3) Zur näheren Kennzeichnung einer der im Abs. 2 angeführten Schulen kann überdies die Fachrichtung, bei Bundesfachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe die im § 62 Abs. 2 genannte Schulart angeführt werden.

Abschnitt III.

Berufsbildende höhere Schulen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht.

§ 66. Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen.

(1) Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für berufsbildende höhere Schulen für Berufstätige und Abiturientenlehrgänge.

§ 67. Arten der berufsbildenden höheren Schulen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
- b) Handelsakademien,
- c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

§ 68. Aufnahmevoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist — soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers

für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 69. Reifeprüfung.

(1) Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung, wobei durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.

§ 70. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der berufsbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter, nötigenfalls auch Fachvorstände, und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 71. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

§ 72. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten.

(1) Die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Erwerbung höherer technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Die Leitungen der Fachabteilungen einer Schule unterstehen der gemeinsamen Schulleitung.

(3) Die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten gliedern sich in eine zweijährige Unterstufe und eine dreijährige Oberstufe. Der Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe setzt einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren voraus. Im übrigen können Schüler, die die Unterstufe erfolgreich besucht haben, in die dritte Klasse einer Fachschule der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung übertreten.

(4) Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Anstalten führen die Bezeichnung „Höhere Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(5) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

§ 73. Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.

(1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, in einem ein- oder zweijährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder anderer Fachrichtung erfolgreich abge-

legt haben, zusätzlich eine höhere Ausbildung auf einem technischen oder gewerblichen Fachgebiet zu vermitteln.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige ein Werkstättenunterricht oder sonstiger praktischer Unterricht entfallen kann.

(3) Darüber hinaus können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 und des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Ferner können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 74. Handelsakademie.

(1) Die Handelsakademie dient der Erwerbung höherer kaufmännischer Bildung für alle Zweige der Wirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Rechtslehre, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 75. Sonderformen der Handelsakademie.

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem fünfjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden

höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere kaufmännische Bildung zu vermitteln. Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 74 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

(3) Ferner können Handelsakademien oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 76. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlich-frauenberuflicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und auf ähnlichen Gebieten befähigt, und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 77. Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbil-

dung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Frauen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere wirtschaftlich-frauenberufliche Bildung zu vermitteln.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 76 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

(3) Ferner können Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 78. Berufsbildende höhere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen berufsbildenden höheren Schulen sind als „Berufsbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Höhere technische Bundeslehranstalt,
Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt,
Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt,
Bundeshandelsakademie,
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) Zur näheren Kennzeichnung einer höheren technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt kann überdies die Fachrichtung angeführt werden. Umfaßt eine Höhere technische oder gewerbliche Bundeslehranstalt mehrere Fachabteilungen, so sind diese mit dem Ausdruck „Höhere Abteilung für ... (Anführung der Fachrichtung)“ zu bezeichnen.

(4) Bei berufsbildenden höheren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck „für Berufstätige“ anzufügen.

Abschnitt IV.

Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

§ 79. Aufgabe der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

§ 80. Aufbau der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

(1) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

(2) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ist eine den Akademien verwandte Lehranstalt.

§ 81. Lehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Im Lehrplan (§ 6) der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Einführung in die Sozialphilosophie, Einführung in die Pädagogik, in die Psychologie und in die Psychiatrie, Einführung in medizinische Fachgebiete, Einführung in rechtskundliche und in soziologisch-ökonomische Fachgebiete, Methodik der Sozialarbeit, musische Unterrichtsgegenstände, Leibeserziehung, Seminare, Praktika. Die angeführten Unterrichtsgegenstände können nach den Erfordernissen der Berufsausbildung auch in mehrere Pflichtgegenstände unterteilt werden.

§ 82. Aufnahmenvoraussetzungen.

(1) Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens dreijährige Schulbildung erhalten haben.

(3) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfungen (Abs. 1 und 2) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 83. Abschlußprüfung.

Die Ausbildung an der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 84. Lehrer.

(1) Für jede Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 85. Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe.

Die öffentlichen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sind als „Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe“ zu bezeichnen.

TEIL C.

Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

Abschnitt I.

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

§ 86. Aufgabe der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben die Aufgabe, Lehrerinnen für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

§ 87. Aufbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind mittlere Schulen.

§ 88. Lehrplan der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Fachausbildung (wie Weißnähen, Kleidernähen, Schnittzeichnen), Materialienkunde, Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 89. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 90. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen (für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen) ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 91. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 92. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 93. Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen.

Abschnitt II.**Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.****§ 94. Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.**

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen haben die Aufgabe, Kindergärtnerinnen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in den Kindergärten zu erfüllen.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz können an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen auch Horterzieherinnen ausgebildet werden.

§ 95. Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen eingerichtet werden.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind mittlere Schulen.

§ 96. Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Kindergartenpraxis, Deutsch, Mathematik, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Naturkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbesondere auch auf eine spätere Berufstätigkeit als Horterzieherin, erforderlich sind.

§ 97. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 98. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, im Falle des § 94 Abs. 2 mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen, ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 99. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Horterzieherinnen zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 100. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ zu bezeichnen.

Abschnitt III.

Bildungsanstalten für Erzieher.

§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher.

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben insbesondere in Schülerheimen und Horten zu erfüllen.

§ 103. Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher.

(1) Die Bildungsanstalten für Erzieher umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler unterschiedlichen Dauer von einem bis fünf Jahren.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Erzieher können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden.

(4) Bildungsanstalten für Erzieher, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen und Horten übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als „Institut für Heimerziehung“ zu bezeichnen.

(5) Die Bildungsanstalten für Erzieher sind mittlere Schulen; soweit jedoch die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist (§ 106 letzter Satz), sind sie höhere Schulen.

§ 104. Lehrplan der Bildungsanstalten für Erzieher.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Pädagogik mit den einschlägigen Hilfsdisziplinen, Spezielle Berufskunde, Heimpraxis, Gesundheitslehre, Sozialkunde, Deutsch, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung, Kurzschrift, Maschinschreiben; bei fünfjährigen Lehrgängen überdies eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturkunde, Handarbeit und Hauswirtschaft (für Mädchen);

b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 105. Aufnahmevoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt zumindest die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung und die sonstigen Voraussetzungen werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 106. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Erzieher schließt mit einer Befähigungsprüfung ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Desgleichen wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist.

§ 107. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Erzieher ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer und Erzieher zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 108. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 109. Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher.

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Erzieher sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher“ zu bezeichnen. Zur näheren Kennzeichnung kann neben der genannten Bezeichnung die Dauer des Lehrganges angeführt werden.

(2) Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher im Sinne des § 103 Abs. 4 führen die Bezeichnung „Bundesinstitut für Heimerziehung“.

Abschnitt IV.

Berufspädagogische Lehranstalten.

§ 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Lehranstalten.

Die Berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befähigt.

§ 111. Aufbau der Berufspädagogischen Lehranstalten.

(1) Die Berufspädagogischen Lehranstalten umfassen zwei bis vier Semester.

(2) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Berufspädagogische Lehranstalten können in Verbindung mit einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule geführt werden.

(4) Die Berufspädagogischen Lehranstalten sind den Akademien verwandte Lehranstalten.

§ 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Lehranstalten.

Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften, Geschichte des österreichischen Schulwesens, Schulrechtskunde, Methodik mit schulpraktischen Übungen;
- c) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, fachkundlichen, musischen und fraulich-lebenskundlichen sowie der praktischen Vervollkommnung dienenden Unterrichtsgegenstände.

§ 113. Aufnahmuvoraussetzungen.

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Lehranstalt ist

a) für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen sowie die Zurücklegung einer mindestens zehnmonatigen hauswirtschaftlichen Betriebspraxis;

b) für den gewerblichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule einschlägiger Fachrichtung oder die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung.

(2) Inwieweit die Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich ist, wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt.

§ 114. Lehramtsprüfung.

Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Lehranstalten schließt mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 115. Lehrer

(1) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht in Verbindung mit einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 116. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Berufspädagogischen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 117. Berufspädagogische Bundeslehranstalten.

Die öffentlichen Berufspädagogischen Lehranstalten führen die Bezeichnung „Berufspädagogische Bundeslehranstalten“. Zur näheren Kennzeichnung kann neben dieser Bezeichnung die Fachrichtung angeführt werden.

Abschnitt V.

Pädagogische Akademien.

§ 118. Aufgabe der Pädagogischen Akademien.

Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer

höheren Schule, Volksschullehrer heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

§ 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien.

(1) Die Pädagogischen Akademien umfassen vier Semester.

(2) Für einzelne, insbesondere für praktische Unterrichtsgegenstände, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Die Übungsschule hat eine Volksschule, nach Möglichkeit mit Oberstufenklassen, die auch örtlich getrennt geführt werden können, sowie allenfalls auch eine Hauptschule zu umfassen. Darüber hinaus sind geeignete Schulen als Besuchsschulen für ein Stadt- und Landschulpraktikum zu bestimmen.

§ 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien.

Im Lehrplan (§ 6) der Pädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religionspädagogik;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Unterrichts- und Erziehungslehre, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Einführung in System, Theorie und Geschichte der Pädagogik);
- c) Volksschuldidaktik, Schulrechtskunde, Schul- und Erziehungspraxis (mit Lehrbesuchen, Lehrübungen, Lehrbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktikum, Besuch von Schul- und Erziehungseinrichtungen), Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende), Leibeserziehung;
- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind, wie die Einführung in die Volksbildung.

§ 121. Aufnahmevoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie ist die erforderliche Ablegung der Reifeprüfung des musisch-pädagogischen Realgymnasiums oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer sonstigen höheren Schule. Durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ist ferner die musische und körperliche Eignung für den Beruf als Lehrer nachzuweisen.

§ 122. Lehramtsprüfung.

Das Studium an den Pädagogischen Akademien schließt mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen ab. Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender ein vom Bundesministerium für Unterricht bestelltes Organ des Bundes ist. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 123. Lehrer.

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Fachvorstand für die Übungsschule und die erforderlichen weiteren Lehrer für die Vorlesungen, Seminare, Übungen und die Übungsschule zu bestellen.

(2) Für die im § 120 lit. b angeführten pädagogischen Pflichtgegenstände sind mindestens drei Lehrer mit voller Lehrverpflichtung zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 124. Pädagogische Akademien des Bundes.

(1) Die öffentlichen Pädagogischen Akademien haben die Bezeichnung „Pädagogische Akademien des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) An jeder Pädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Pädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreivorschlägen für die Bestellung des Direktors, des Fachvorstandes der Übungsschule und der Lehrer der Pädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

(3) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

- a) mit beschließender Stimme:
Der Präsident des Landesschulrates (der Amtsführende Präsident des Landesschulrates) als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des Landesschulrates zu bestellende Mitglieder;
- b) mit beratender Stimme:
Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die musisch-pädagogischen Realgymnasien zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer.

(4) Die nach Abs. 3 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu

bestellen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Zur Beschlußfassung im Kuratorium ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach Abs. 3 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Amtsführende Präsident des Landes-schulrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Entsendung der Mitglieder, die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung der Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes sind vom Bundesministerium für Unterricht durch eine Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes festzusetzen.

Abschnitt VI.

Pädagogische Institute.

§ 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute.

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen Schulen vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehr- amtsprüfung für Hauptschulen und für Sonderschulen. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Berufspädagogische Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und der Vorbereitung auf Lehr- amtsprüfungen für berufsbildende Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

§ 126. Aufbau der Pädagogischen Institute.

(1) Die Pädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen und Lehrgänge zu gliedern.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

(3) Die Übernahme der Aufgaben der Pädagogischen Institute durch Pädagogische Akademien bleibt einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten.

(4) Die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Lehrgänge zu gliedern. Ihre Bildungsaufgaben sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Berufspädagogischen Lehranstalten durchgeführt werden können.

§ 127. Lehrer.

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 128. Pädagogische Institute des Bundes.

(1) Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogisches Institut des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) Die vom Bund erhaltenen Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Berufspädagogisches Institut des Bundes“ zu führen.

III. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 129.

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz gelten für hauswirtschaftliche Berufsschulen folgende Bestimmungen.

(2) Die hauswirtschaftliche Berufsschule hat die Aufgabe, Mädchen, die zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind oder sie freiwillig besuchen, in die hauswirtschaftliche Tätigkeit einzuführen und die erworbene Allgemeinbildung zu festigen.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der hauswirtschaftlichen Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Rechnen;
- b) Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Kinderpflege.

(4) (Grundsatzbestimmung.) Die hauswirtschaftliche Berufsschule umfaßt zwei Schulstufen (Schuljahre).

(5) (Grundsatzbestimmung.) Die hauswirtschaftliche Berufsschule ist mit einem Unterrichtstag in der Woche zu führen.

(6) (Grundsatzbestimmung.) Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 130.

Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Bezeichnung von Schulen werden eigen-

namenähnliche Bezeichnungen einzelner Schulen nicht berührt.

§ 131.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 30 bis 33, 48 bis 51 und 129 Abs. 4 bis 6 mit dem Tage der Kundmachung; die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen;
- b) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen jedoch erst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die jeweilige Schulart, auf die sie sich beziehen, in Kraft zu setzen sind;
- c) die §§ 130 bis 133 mit dem Tage der Kundmachung;
- d) die §§ 1 bis 10, 15 bis 17, 22, 23, 46, 47, 52 bis 57, 59, 62 bis 73, 78, 102 bis 117, 125 bis 128 und 129 Abs. 1 bis 3 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;
- e) die §§ 34 bis 45 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß
 1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Realschule oder einer Frauenoberschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,
 2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in den ersten Jahrgang einer Aufbaumittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,
 3. für jene Schüler, die spätestens im Schuljahr 1965/66 in den ersten Halbjahrslehrgang einer Arbeitermittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,
 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- f) § 58 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe,

daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63

1. in die erste Klasse einer zweijährigen Fachschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1963/64,
 2. in die erste Klasse einer dreijährigen Fachschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1964/65,
- die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- g) die §§ 60 und 61 sowie 79 bis 85 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die erste Klasse einer Handelsschule oder einer Abendhandelsschule oder in das erste Semester einer Fürsorgerinnenschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1963/64 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
 - h) die §§ 74 bis 77 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Handelsakademie, einer Abendhandelsakademie oder einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1965/66 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
 - i) die §§ 86 bis 101 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1964/65 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
 - j) die §§ 28 und 29 am 1. September 1966, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;
 - k) die §§ 118 bis 124 am 1. September 1968, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß
 1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Lehrerbildungsanstalt

eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1966/67,

2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in einen einjährigen Maturantenlehrgang an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Ende dieses Schuljahres,

3. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1967/68 in den ersten Jahrgang eines zweijährigen Maturantenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1968/69,

die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind. Ab 1. September 1966 können Pädagogische Akademien als Schulversuch (§ 7) eingerichtet werden.

(2) Für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 116 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

(3) (Grundsatzbestimmung.) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 48 bis 51 und 129 Abs. 4 bis 6 ist mit 1. September 1963, jener zu den §§ 30 bis 33 mit 1. September 1966 festzusetzen. Für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 14, 21, 33 Abs. 1 und 51 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

§ 132.

(1) Mit dem jeweiligen Wirksamwerden der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 131) treten die entsprechenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden durch dieses Bundesgesetz nur insoweit berührt, als die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Organisation der entsprechenden Schularten auch für die für die Minderheit in Betracht kommenden Schulen und Einrichtungen gelten.

§ 133.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Schärf

Gorbach

Drimmel

243. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), wird — soweit es sich nicht auf land- und forstwirtschaftliche Schulen bezieht (Artikel III) — abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
- b) polytechnischen Lehrgängen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
- e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg,
- f) Lehranstalten für gehobene Sozialberufe,
- g) Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten, wobei an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.“

2. Dem § 1 wird ein Abs. 3 angefügt, der zu lauten hat:

„(3) An den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt.“

3. Der zweite Satz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.“

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesministerium bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.“

6. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

§ 2 b. (1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung.“

7. In der Einleitung des § 3 Abs. 1 sind nach dem Worte „Pflichtgegenstand“ die Worte „oder Freigegegenstand“ einzufügen.

8. Im § 3 Abs. 1 lit. a haben die Worte „gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948,“ zu entfallen.

9. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.“

10. § 3 Abs. 4 entfällt.

11. § 6 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

12. § 7 a erhält die Bezeichnung § 7 c; als §§ 7 a und 7 b sind einzufügen:

„§ 7 a. (1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem im Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

§ 7 b. (1) Als Religionslehrer an den unter § 1 fallenden mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der

zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Religionslehrer finden die Bestimmung des § 3 Abs. 3 sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 Anwendung; ferner finden auf die im Abs. 1 genannten Schulen die Bestimmungen des § 7 a sinngemäß Anwendung.“

13. Im § 7 c hat jeweils an die Stelle des Wortes „Religionsinspektor“ (in Einzahl oder Mehrzahl) der Ausdruck „Fachinspektor für den Religionsunterricht“ (in Einzahl oder Mehrzahl) zu treten.

14. § 9 Abs. 2 entfällt.

Artikel II.

Solange öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete hauswirtschaftliche Berufsschulen bestehen, ist für alle Schüler dieser Schulen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes finden hiebei sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleiben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), vorläufig in Geltung.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung zu § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes, soweit diese Bestimmung als Grundsatzbestimmung gilt, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Gorbach Schärf Drimmel

244a. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen — mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen — sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

(3) Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

ABSCHNITT I.

Errichtung und Führung von Privatschulen.

§ 3. Voraussetzungen für die Errichtung.

(1) Die Errichtung von Privatschulen ist im Sinne des Artikels 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und — soweit es sich um Schulen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften handelt — auch im Sinne des § 4 des Gesetzes

vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, bei Erfüllung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen näheren Vorschriften gewährleistet.

(2) Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4), der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden.

§ 4. Schulerhalter.

(1) Eine Privatschule zu errichten, ist als Schulerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — berechtigt

- a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;
- b) jede Gebietskörperschaft, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen können als Schulerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — Privatschulen errichten, wenn sie beziehungsweise ihre vertretungsbefugten Organe in sittlicher Hinsicht verlässlich und keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind. Sofern die vertretungsbefugten Organe nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, ist von ausländischen juristischen Personen ein Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Wohnsitz in Österreich hat. Durch Staatsverträge (Kulturabkommen) begründete Rechte werden hiedurch nicht berührt.

(3) Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.

(4) Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst obliegenden Anzeigen jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auffassung der Schule der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht (§ 22) erforderlichen Auskünfte über die Schule zu geben. Er darf den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zu-

tritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten nicht verweigern.

(5) Der Schulerhalter hat sich der Einflußnahme auf die nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Leiter der Schule — sofern er nicht selbst Leiter der Schule ist (§ 5 Abs. 2) — und den Lehrern zukommenden Aufgaben zu enthalten.

§ 5. Leiter und Lehrer.

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist.

(2) Schulerhalter, welche die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben.

(3) Der Leiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Unterrichtes an der Privatschule verantwortlich. Er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 22) erteilten Weisungen der zuständigen Schulbehörden gebunden.

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen zu erfüllen.

(5) Die zuständige Schulbehörde kann vom dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

(6) Die Bestellung des Leiters und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die zuständige Schulbehörde die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich des Leiters auch dann, wenn er die ihm nach Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 2).

§ 6. Schulräume und Lehrmittel.

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, daß die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

§ 7. Anzeige und Untersagung der Errichtung.

(1) Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

§ 8. Erlöschen und Entzug des Rechtes zur Schulführung.

(1) Das Recht zur Führung einer Schule erlischt

- a) mit der Auflassung der Schule durch den Schulerhalter,
- b) mit dem Wegfall einer der im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Bedingungen,
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde,
- d) mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben, oder
- e) mit dem Tode des Schulerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung); die Verlassenschaft beziehungsweise die Erben des Schulerhalters können die Schule jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Schulerhalters übernehmen; sie haben die Weiterführung der Schule der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.

(2) Werden nach der Eröffnung der Schule die im § 5 Abs. 1, 2 oder 4 (unter allfälliger Bedachtnahme auf § 5 Abs. 5) oder im § 6 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die weitere Führung der Schule zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug ist, hat die zuständige Schulbehörde die weitere Führung der Schule ohne Setzung einer Frist zu untersagen.

§ 9. Bezeichnung von Privatschulen.

Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist und die, auch wenn die Schule das Öffentlichkeitsrecht (Abschnitt III) besitzt, jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt. Wenn nicht eine Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung nach Abschnitt II erteilt worden ist, muß ferner jede Verwechslungsmöglichkeit mit einer solchen Bezeichnung ausgeschlossen sein.

§ 10. Schülerheime.

(1) Die Errichtung privater Heime, in die Schüler öffentlicher oder privater Schulen zum Zwecke des Schulbesuches oder zur Überwachung ihrer Lerntätigkeit aufgenommen werden (Schülerheime), bedarf keiner Anzeige.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Führung eines Schülerheimes zu untersagen, wenn trotz Aufforderung zur Abstellung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist weiterhin Umstände vorliegen, durch die für die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die staatsbürgerliche Gesinnung der Schüler Gefahr besteht. Diese Untersagung gilt für die Dauer des Vorliegens der festgestellten Mängel.

ABSCHNITT II.

Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung.

§ 11. Bewilligungspflicht.

(1) Die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch Privatschulen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde zulässig.

(2) Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters zu erteilen, wenn

- a) die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt und an der Schule nur schulbehördlich approbierte Lehrbücher, soweit eine solche Approbation vorgesehen ist, verwendet werden,
- b) der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und

c) glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

(3) Bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c von Gesetzes wegen angenommen.

(4) Um die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung kann gleichzeitig mit der Anzeige der Errichtung der Privatschule (§ 7) angesucht werden.

§ 12. Widerruf der Bewilligung.

Werden die im § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr voll erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung zu widerrufen, sofern nicht § 8 anzuwenden ist.

ABSCHNITT III.

Öffentlichkeitsrecht.

§ 13. Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

(2) Mit dem Öffentlichkeitsrecht sind weiters folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) an der Schule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;
- b) der Schule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;
- c) auf die Schule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengel und das Schulgeld betreffen. Bei der Anwendung von landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen treten an die Stelle der dort vorgesehenen Behördenzuständigkeiten jene des § 23.

§ 14. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Privatschulen, die gemäß § 11 eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und
- b) der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht.

(2) Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen,
- b) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen und
- c) die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat.

(3) Bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 lit. a von Gesetzes wegen angenommen.

§ 15. Dauer der Verleihung.

Das Öffentlichkeitsrecht darf an Privatschulen vor ihrem lehrplanmäßig vollen Ausbau jeweils nur für die bestehenden Klassen (Jahresstufen) und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden. Nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre verliehen werden. Wenn Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, ist das Öffentlichkeitsrecht nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verleihen.

§ 16. Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Wenn die im § 14 genannten Voraussetzungen während der Dauer des Öffentlichkeitsrechtes nicht mehr voll erfüllt werden, ist dem Schulerhalter unter Androhung des Entzuges beziehungsweise der Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes eine Frist bis längstens zum Ende des darauffolgenden Schuljahres zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen beziehungsweise nicht weiterzuverleihen.

(2) Mit der Auflassung einer Privatschule erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht. In diesem Falle sind die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

ABSCHNITT IV.

Subventionierung von Privatschulen.

A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen.

§ 17. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren.

(2) Unter konfessionellen Privatschulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

§ 18. Ausmaß der Subventionen.

(1) Als Subvention sind den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften 60 v. H. jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an den betreffenden konfessionellen Schulen erforderlich waren.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Zahl von Lehrerdienstposten ist im gleichen Verhältnis zu erhöhen, wie die Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer steigt; eine solche Steigerung der Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer hat jedoch nur dann eine Erhöhung im angeführten Sinne zur Folge, wenn die Steigerung mindestens 2 v. H. der Zahl der Lehrer beträgt, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beziehungsweise im Zeitpunkte der jeweils letzten Erhöhung im Sinne dieser Bestimmung an öffentlichen Pflichtschulen verwendet worden sind.

(3) Überdies sind jeweils 60 v. H. des Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten als Subvention zur Verfügung zu stellen, der sich auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, (wie insbesondere der Verlängerung der Dauer einzelner Schularten und der Einführung von polytechnischen Lehrgängen und von Pädagogischen Akademien) ergibt.

(4) Die Aufteilung der als Subvention zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen konfessionellen Schulen obliegt dem

Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde.

§ 19. Art der Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

- a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder
- b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat die Subventionierung durch Leistung eines Geldbetrages durch den Bund an den Schulerhalter zu erfolgen. Dieser Geldbetrag ist je Lehrer nach der Höhe der Personalkosten für einen für die betreffende Schulart in Betracht kommenden Bundes(Landes)vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I L in der mittleren Entlohnungsstufe zu bemessen.

(4) Der Schulerhalter hat jenen Lehrern, für die er eine Subvention in Form eines Geldbetrages (Abs. 3) erhält, jenes Entgelt zu leisten, das in den für die Bundes(Landes)vertragslehrer jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Lehrer, die Angehörige eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche sind, an den von diesem Orden oder dieser Kongregation erhaltenen Schulen.

§ 20. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 17 fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

B. Subventionierung sonstiger Privatschulen.

§ 21. Voraussetzungen.

(1) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 fallen, kann der Bund nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- c) für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
- d) die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei privaten Volks- und Hauptschulen jedenfalls nicht gegeben, wenn dadurch die Organisationshöhe einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, gemindert wird.

(3) Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach § 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.

ABSCHNITT V.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22. Aufsicht über die Privatschulen.

(1) Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes I, bei Privatschulen, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind, auch auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes II und bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht überdies auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes III.

(2) Die Aufsicht über private Schülerheime erstreckt sich auf die im § 10 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen.

§ 23. Behördenzuständigkeit.

(1) Zuständige Schulbehörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der örtlich zuständige Landesschulrat, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht ist in erster Instanz zuständig

- a) für die Angelegenheiten der privaten Pädagogischen Akademien sowie für die Angelegenheiten der privaten Schülerheime,

soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Studierenden öffentlicher oder privater Pädagogischer Akademien besucht werden,

- b) für die Verleihung und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes,

- c) für die Subventionierung von Privatschulen mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.

(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privater Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz.

(4) Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind beim örtlich zuständigen Landesschulrat einzubringen, soweit es sich nicht um Schulen nach Abs. 2 lit. a handelt oder Abs. 3 anzuwenden ist. Der Landesschulrat hat derartige bei ihm eingebrachte oder ihm gemäß Abs. 3 vom Bezirksschulrat vorgelegte Ansuchen mit seiner Stellungnahme dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Ansuchen dieser Art für die im Abs. 2 lit. a genannten Schulen sind unmittelbar beim Bundesministerium für Unterricht einzubringen.

(5) Die Zuständigkeit für die im Rahmen der gewährten Subventionen zum Personalaufwand zu erfolgende Zuweisung der einzelnen Lehrer (§ 19 Abs. 1) richtet sich nach den für die Zuweisung von Lehrern an gleichartigen öffentlichen Schulen geltenden Zuständigkeitsbestimmungen.

(6) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Schulaufsicht und in den Angelegenheiten, die in gleicher Weise öffentliche und private Schulen betreffen, nach den allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften.

§ 24. Strafbestimmungen.

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

- a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung eröffnet; oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Privatschule diese weiterführt;
- b) für eine Privatschule eine Bezeichnung führt, die mit der Bezeichnung einer öffentlichen Schule verwechslungsfähig ähnlich ist; oder für eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht den Anschein erweckt,

- als ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitze; oder ohne Bewilligung eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung oder eine mit dieser verwechslungsfähig ähnliche Bezeichnung führt;
- c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne daß die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt;
- d) einen Leiter oder Lehrer nach der Untersagung dessen Verwendung weiter in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt;
- e) den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulkarten ungerechtfertigterweise verweigert oder die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstattenden Anzeigen oder Auskünfte unterläßt;
- f) ein privates Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanstandeten Mängel weiterführt,

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25.

Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Privatschulen, deren Errichtung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis genommen oder genehmigt worden ist, gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet. Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes aufrecht. Im übrigen finden auf diese Schulen und Schülerheime die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

§ 26.

- (1) Folgende Schulen sind abweichend von den Bestimmungen des § 9 berechtigt, weiterhin ihre nachstehend angeführte Bezeichnung zu führen:
- a) Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien,
- b) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Melk,
- c) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Seitenstetten,

- d) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Kremsmünster,
- e) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in St. Paul im Lavanttal,
- f) Öffentliches Gymnasium der Franziskaner in Solbad Hall/Tirol,
- g) Öffentliches Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schulen gelten als mit dem Öffentlichkeitsrecht im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgestattet.

§ 27.

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bund an Privatschulen gewährte Subventionen zum Personalaufwand, die in diesem Zeitpunkt noch aufrecht sind, sowie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Verträge über die Subventionierung von Privatschulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Diese Subventionen sind jedoch auf Subventionen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(2) Für das Öffentliche Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien hat der Bund als Subvention weiterhin den gesamten Personalaufwand für Lehrer einschließlich des Direktors durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern an diese Schule unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 21 Abs. 3 zweiter Satz zu gewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle das Privatschulwesen (§ 1) regelnden Vorschriften außer Kraft.

(2) Im Sinne des Abs. 1 treten insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) das Provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309,
- b) die §§ 68 bis 73 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62 (Reichsvolksschulgesetz), und
- c) die §§ 187 bis 203 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159 (Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

§ 29.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.

§ 30.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Gorbach

Schärf

Drimmel